



Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Obleute des Fechterbundes Mittelrhein

1. Zulassung zur Ausbildung

1.1. Allgemeines

1.1.1. Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer sollte mindestens 10 sein, damit der Lehrgangsaufwand seitens des FBM gerechtfertigt ist.

1.1.2. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der geschäftsführende Vorstand des FBM.

1.2. Zulassungsvoraussetzungen

1.2.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Obmann ist die Vollendung des 15. Lebensjahres.

1.2.2. Der Ausbildungsbewerber muss Mitglied eines Mitgliedsvereins des FBM sein.

1.2.3. In einigen Jahren Fechtpraxis sollten sich gute theoretische und praktische Fechtkenntnisse angeeignet worden sein, um der Obmannausbildung zu genügen, auf die sich die Obmannausbildung aufbaut.

1.2.4. Eine altersbedingte Ausnahmemöglichkeit zur Zulassung zur Ausbildung ist ab Vollendung des 13. Lebensjahres gegeben, wenn der Bewerber gute theoretische und praktische Fechtkenntnisse nachweisen kann und der meldende Verein die Ausbildung zum Obmann ausdrücklich befürwortet. (Siehe 1.1.2.)

1.3. Anmeldung

1.3.1. Die Anmeldung zur Obmannausbildung erfolgt nach den Bedingungen des Ausschreibung zu einem Obmannlehrgang.

1.3.2. Die Anmeldung zur Obmannausbildung erfolgt durch einen Mitgliedsverein des FBM.

2. Die Ausbildung

2.1. Lehrgänge

2.1.1. Die Ausbildung erfolgt in Lehrgangsform.

2.1.2. Die Lehrgänge sollen in der Regel an Wochenenden stattfinden.

2.1.3. Der Lehrgang unterteilt sich in:

- a) theoretischen Teil
- b) praktischen Teil

2.2. Ausbildungsdauer

2.2.1. Die Ausbildung zum Obmann umfasst insgesamt 36 Stunden. Davon:

- a) theoretischer Teil, ein Wochenende mit 18 Stunden.
- b) praktischer Teil, ein Wochenende mit 18 Stunden.

2.3. Ausbildung – theoretischer Teil

2.3.1. Allgemeines zur Obmannausbildung aus der Sicht des FBM (Sinn, Zweck, Ziel).

2.3.2. Die Waffen Florett, Degen und Säbel – Besonderheiten für den Obmann.

2.3.3. Funktionsweise der elektrischen Trefferanzeige

- a) Florettanlage; Funktion-Fehler-Prüfung
- b) Degenanlage; Funktion-Fehler-Prüfung

2.3.4. Kampfleitung und Kampfrichtertätigkeit

- a) Disziplin an und auf der Bahn und Ordnung
- b) Kontrollfunktion vor dem Kampf
- c) Helferüberwachung (Zeitnehmer, Bodenrichter, Schreiber, Seitenrichter)

- d) Erklärung häufig benutzter technischer Ausdrücke
- e) Kampfleitung
 - allgemein
 - Kommandos im französischen Sprachgebrauch
- f) Trefferbeurteilung und -entscheidung
- g) Tatsachenentscheidung
- h) Unfälle, Verletzungen, Unpässlichkeit
- i) Ruhepausen
- j) Trainer, Betreuer, Techniker, Zuschauer – Pflichten und Rechte aus der Sicht des Obmanns

2.3.5. Disziplinargewalt

- a) Organe der Rechtsprechung
- b) Grundsätze der Rechtsprechung
- c) Verwarnungen
- d) Verstöße
- e) Arten der Strafen
- f) Einsprüche und Berufungen
- g) Kautions

2.3.6. Organisation und Turnierwesen

- a) Turnierorganisation
- b) Turnierleitung
- c) Technisches Direktorium
- d) Kampfgericht
- e) Berufungsgericht
- f) Tableauführung – Indizes
- g) Sportordnung FBM/FDB

2.3.7. Wettbewerbe – Meisterschaften

- a) Qu-Turniere DFB
- b) Qu-Turniere F.I.E.
- c) Landesmeisterschaften
- d) Deutsche Meisterschaften
- e) Weltmeisterschaften

2.3.8. Fédération Internationale d'Escrime (F.I.E.)

- a) F.I.E. und ihre Bedeutung
- b) F.I.E. und ihr Reglement
- c) Das Reglement und seine zwischenzeitlichen Regeländerungen

2.3.9. Lehrgangsbewertung theoretischer Teil

Fragen – Antworten; Referent – Teilnehmer

2.4. Ausbildung – praktischer Teil

2.4.1. Aufbau einer Fechtanlage

2.4.2. Funktion der elektrischen Anlage zur Trefferanzeige

- Meldegerät ältere Ausführung
- Meldegerät mit gelben Lampen
einschließlich Waffen Florett/Degen

2.4.3. Technische Fehlerfindungen

Fehlerarten – Methoden der Fehlereingrenzung – Prüfgänge

2.4.4. Obmannstätigkeit

2.4.5. Tableauführung – Indizes

2.4.6. Anwendung des F.I.E.-Reglements

2.4.7. Disziplinargewalt

3. Die Prüfung

3.1. Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang gemäß der Punkte 1. und 2. dieser Ordnung.

3.2. Die Prüfung wird anlässlich einer Landesmeisterschaft des FBM von einer vom Vorstand des FBM hierfür autorisierten Person vorgenommen.

3.3. Prüfungsstoff

3.3.1. Fragen zu allen Punkten aus 2.3. und 2.4. dieser Ordnung

3.3.2. Bewertung des praktischen Jurierens an der Bahn.

3.4. Lizenzvergabe

Die Vergabe der Lizenzen (Kategorie F, E, D) richtet sich nach den Kriterien der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kampfleiter des Deutschen Fechter-Bundes.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Streitfragen

Über Streitfragen aus dieser Ausbildungsordnung entscheidet der Referent Kampfrichterwesen im FBM im Einvernehmen mit dem Kampfrichterausschuss des FBM.

Beschlossen beim Fechtertag
des Fechterbundes Mittelrhein am 29. Juni 1985 in Koblenz.

